

Bestenfallsige Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 4. September 1923.

B.64.

Niederschrift.



Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger.

Beisitzer:

Dir. Seemann (Lichtspielgewerbe)
Prof. Langhammer (Kunst und Literatur)
Pastor Beutel und
Prof. Bolte (Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Zulassung des Bildstreifens

"Die Not der Ruhreisenbahner"

der Firma Deulig-Film A.G. in Berlin durch die Filmprüfstelle
Berlin erschien:

1. für Antragsteller Frau Mellini
2. als Sachverständige : Legationsrat Martius und Legationssekretär Dr. Haas vom Auswärtigen Amt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde erstatteten die Sachverständigen ihr Gutachten. Hierauf äusserte sich der Antragsteller zur Sache.

Es wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 25. August 1923 - No. 7610 - wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Bildstreifen zeigt Bilder aus dem besetzten Gebiet: farbige Franzosen auf Posten und bei der Beschlagnahme von Wohnungen, eine lange Waganreihe Vertriebenen, die Verpflegung der Ausgewiesenen durch das Rote Kreuz und ihre Ankunft in Köln. Dem Bildstreifen war von der Filmprüfstelle Berlin in Übereinstimmung mit den von den Vertretern des Auswärtigen

Astes

erstatteten Gutschten die Zulassung versagt worden, weil er die Vertreibung deutscher Eisenbahner durch die Franzosen, den Tatsachen zuwider, als harmlose Vorgänge darstelle und vermöge dieser Darstellung im neutralen und ehemals feindlichem Ausland den Eindruck erwecke, als seien die amtlichen deutschen Verlautbarungen über die Brutalität der Eisenbahnerausweisungen übertrieben und unzutreffend. Auf Grund dieser Wirkung sei durch die Vorführung des Bildstreifens eine Gefährdung des deutschen Ansehens gegeben.

Die vor der Oberprüfstelle vernommenen Sachverständigen des Auswärtigen Amtes haben sich den Ausführungen des Vorderurteils angeschlossen. Auch die Oberprüfstelle ist ihnen unbedenklich gefolgt.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 2, 5 der Gebührenordnung vom 25 November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 18. August 1923. (Reichsministerialblatt 3.897).

Die Richtigkeit der Abschrift
bescheinigt
Berlin, den 6. September 1923
Das Büro der Film-Oberprüfstelle.



Seeger